

B e s c h l u s s

über die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Arnsberg für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025:

I. Eintragung von Verfahren

Die eingehenden Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen sowie Arresten werden sofort nach Eingang in das jeweilige Prozessregister an der nächsten freien Stelle eingetragen.

Die übrigen Sachen werden am nächsten Arbeitstag nach ihrem Eingang (bei neu einzutragenden Verfahren am nächsten Arbeitstag nach der richterlichen Neueintragungsverfügung; bei Widersprüchen gegen Mahnbescheide und Antrag auf mündliche Verhandlung am nächsten Arbeitstag nach dem Eingang des Widerspruchs) in der Reihenfolge, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei entspricht, in das Prozessregister eingetragen. Bei mehreren Klagen gegen dieselbe Partei wird nach der Reihenfolge eingetragen, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der klagenden Partei entspricht.

II. Zuweisung der Verfahren zu den Kammern

1. Zusammenhangszuständigkeiten

- a) Ist in Ca-, Ga-, Ha- und AR-Sachen zwischen den Parteien bei Eintragung der neuen Sache noch ein Verfahren anhängig, wird die neue Sache der gleichen Kammer zugewiesen. Als nicht mehr anhängig, sondern beendet gilt ein Verfahren bei einem Endurteil mit Ablauf des Tages seiner Verkündung, bei einem ersten Versäumnisurteil mit Ablauf des Tages der Rechtskraft. Ein verspäteter Einspruch beseitigt den Beendigungstatbestand nicht. Bei einem Vergleich ist der Ablauf des Tages des Vergleichsschlusses, bei einem Widerrufsvergleich der Tag des Ablaufs der Widerrufsfrist maßgeblich. Unabhängig hiervon gilt ein Verfahren als noch anhängig, wenn noch nicht über einen PKH-Antrag entschieden ist.

Ein Verfahren zwischen den Parteien liegt auch vor, wenn an die Stelle einer Partei ein Insolvenzverwalter getreten ist. Ebenfalls liegt ein Zusammenhangsverfahren auch dann vor, wenn – bei mehr als zwei Parteien – nicht alle Parteien des neu einzutragenden Rechtsstreits bereits Parteien des Vorverfahrens sind; erforderlich ist lediglich das eine klagende und eine beklagte Partei bereits durch ein Vorverfahren verbunden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn nicht alle Parteien des Vorverfahrens auch Parteien des neuen Verfahrens sind.

- b) Erhalten weggelegte Sachen ein neues Aktenzeichen, sind sie der gleichen Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch für den Fall der Anfechtung von Prozessvergleichen.
- c) Zwangsvollstreckungsgegenklagen werden der Kammer zugeteilt, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Angelegenheit befasst war.

- d) Bei Trennung von Verfahren ist ein neues Aktenzeichen zu bilden; der Rechtsstreit verbleibt aber bei der bisherigen Kammer.
- e) Gemäß § 147 ZPO verbundene Prozesse werden unter dem niedrigsten Aktenzeichen der betreffenden Verfahren weitergeführt.

2. Zuweisung von Verfahren zum Gerichtstag Brilon

Von den ab 01.01.2025 einzutragenden Ca-, Ga-, Ha- und AR-Sachen werden der 1. Kammer - Gerichtstag Brilon - folgende Verfahren zugewiesen:

- a) Verfahren, bei denen die beklagte Partei ihren Sitz in den Städten Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg oder Winterberg hat.
- b) Verfahren, in denen die beklagte Partei ihren Sitz außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Arnsberg hat, die klagende Partei aber ihren Sitz in den Städten Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg oder Winterberg hat.

Diese Verfahren werden am Gerichtstag in Brilon verhandelt. Kann aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit eine Verhandlung am Gerichtstag in Brilon nicht stattfinden, ist die Verhandlung vor der 1. Kammer – Gerichtsort Arnsberg - durchzuführen.

3. Zuweisung von Verfahren zum Gerichtsort Arnsberg

Die weiteren ab dem 01.01.2025 einzutragenden Ca-, Ga-, Ha- und AR- Sachen werden dem Gerichtsort Arnsberg zugewiesen. Soweit die beklagte Partei ihren Sitz in Bestwig, Eslohe, Meschede oder Schmallenberg hat, ist die 1. Kammer zuständig. Im Übrigen ist die 2. Kammer zuständig.

4. Klagen gegen Insolvenzverwalter

Soweit in den Ziffern 2 und 3 auf den Sitz der beklagten Partei abgestellt wird, ist bei Klagen gegen einen Insolvenzverwalter auf den Sitz des Insolvenzschuldners abzustellen.

5. Verfahren bei Massesachen

Gehen innerhalb von 30 Kalendertagen 40 Ca und / oder Ga-Verfahren unterschiedlicher klagender Parteien, die auf einem rechtlich oder wirtschaftlich verbindenden Sachverhalt gestützt werden, gegen dieselbe beklagte Partei oder unterschiedliche Parteien eines Unternehmensverbundes ein, werden ab dem 41. Verfahren für 3 Monate ab Eingang dieses Verfahrens die weiteren Verfahren gegen dieselbe(n) beklagte(n) Partei(en), die gleichfalls auf diesem Sachverhalt beruhen den beiden Kammern im Wechsel zugeteilt, und zwar beginnend mit der anderen als der Kammer, bei die 40 Rechtssachen eingegangen sind.

Die Ziffern 2. und 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer 4, finden in diesem Fall keine Anwendung. Ziffer 1 bleibt unberührt. Fällt ein Verfahren unter Ziffer 1, wird der Wechsel zwischen den Kammern mit dem nächsten folgenden Verfahren, das zu den Massesachen gehört, fortgesetzt.

Die Reihenfolge, die dem Wechsel zu Grunde liegt, ergibt sich aus Ziffer I (Eintragung der Verfahren). Für einstweilige Verfahren und Arreste einerseits und alle übrigen Verfahren andererseits findet ein getrennter Wechsel statt.

Soweit auf diesem Wege der 2. Kammer Verfahren zugewiesen werden, die nach den Ziffern 2 und 3 dem Gerichtstag zuzuweisen wären, werden die Verfahren am Sitz des Gerichts in Arnsberg verhandelt. Soweit auf diesem Wege der 1. Kammer Verfahren zugewiesen werden, die nach den Ziffern 2 und 3 dem Gerichtstag zuzuweisen wären, werden die Verfahren am Gerichtstag verhandelt, sofern dem keine besondere Eilbedürftigkeit entgegensteht.

Die Zählung der Verfahren, die innerhalb von 30 Kalendertagen eingehen, erfolgt unter Berücksichtigung auch der Eingänge, die noch im Vorjahr eingegangen sind. Ist es – auf Grund einer Regelung zu Masseverfahren im richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Vorjahres – bereits im Vorjahr zu einer wechselweisen Zuweisung von Eingängen in Masseverfahren gekommen, wird dieser Wechsel bis zum Ablauf von 3 Monaten ab dem Eingang des 41. Verfahrens im Vorjahr fortgeführt.

6. Mehrere beklagte Parteien

Bei mehreren beklagten Parteien in Ca-, Ga-, Ha- und AR- Sachen finden die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes dahingehend Anwendung, dass stets auf die beklagte Partei zu 1) beziehungsweise die zuerst genannte beklagte Partei abzustellen ist.

7. Beschlussverfahren

Für BV-, BVGa-, BVHa- Verfahren gilt Ziffer 1 entsprechend.

Kommt Ziffer 1 nicht zur Anwendung werden BV-, BVGa-, BVHa- Verfahren der 1. Kammer - Gerichtstag Brilon – zugewiesen, wenn der betroffene Betrieb in den Städten Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg oder Winterberg liegt. Kann aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit eine Verhandlung am Gerichtstag in Brilon nicht stattfinden, ist die Verhandlung vor der 1. Kammer – Gerichtsort Arnsberg - durchzuführen.

BV-, BVGa-, BVHa- Verfahren werden der 1. Kammer zur Verhandlung am Gerichtsort Arnsberg zugewiesen, wenn der betroffene Betrieb in Bestwig, Eslohe, Meschede oder Schmallenberg liegt.

Sind mehrere Betriebe im Gerichtsbezirk betroffen oder ist kein Betrieb im Gerichtsbezirk betroffen, kommen die beiden vorangegangenen Absätze sinngemäß in Bezug auf den Sitz des Arbeitgebers bzw. – im Falle der Insolvenz – des Insolvenzschuldners zur Anwendung.

Im Übrigen ist die 2. Kammer zuständig.

8. Altverfahren

Für die bis zum 31.12.2024 einzutragenden Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Kammerzuständigkeit.

III. Zuweisung der richterlichen Geschäfte

Die 1. Kammer übernimmt Richter in am Arbeitsgericht Seethaler. Die 2. Kammer übernimmt Richter am Arbeitsgericht Banse.

In richterlichen Geschäften vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig.

Die Geschäfte der Gerichtsverwaltung / Stellvertretung des Direktors übernimmt der Vorsitzende der 2. Kammer. Er wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer vertreten.

IV. Güterichter und Verweisungen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG

1. Zum Güterichter im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG wird der Vorsitzende der 2. Kammer bestimmt. Er wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer vertreten.
2. Der Güterichter ist zuständig für von den Arbeitsgerichten Hagen, Iserlohn und Siegen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG vor den Güterichter des ArbG Arnsberg verwiesene Verfahren.
3. Verweisungen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG durch die Kammern des ArbG Arnsberg sind insbesondere an den Güterichter der Arbeitsgerichte Hagen, Iserlohn und Siegen zulässig.

V. Belastungsausgleich

Der Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt einen Verwaltungsabschlag für die Geschäfte der Gerichtsverwaltung / Stellvertretung des Direktors im Umfang von 15 % und einen Abschlag in Höhe von 5 %, für die Mehrbelastung durch den Gerichtstag. Jedes Güterichterverfahren wird wie drei Ca-Verfahren bewertet.

Des Weiteren kommt dem Vorsitzenden der 2. Kammer für die Zeit, in der er die Funktion des ersten oder des zweiten Vertreters des Vorsitzenden des Bezirksrichterrates wahrnimmt, ein Abschlag von 5 % zu Gute.

Zum Stichtag 30.11.2024 bestand eine Überbelastung der 1. Kammer im Umfang von 55 Verfahren. Zum Ausgleich dieser Belastung werden die ersten 55 Verfahren nach II. 3, bei denen die beklagte Partei ihren Sitz in Bestwig, Eslohe, Meschede oder Schmallenberg hat, der zweiten Kammer zugewiesen.

VI. Zuweisung der ehrenamtlichen Richter

Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern gilt folgende Regelung:

1. Es werden für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter jeweils zwei Listen in alphabetischer Reihenfolge geführt, die zum Jahresbeginn zu aktualisieren sind. Die neuen Listen sind maßgeblich für alle Ladungen, die im neuen Geschäftsjahr erfolgen. Soweit noch im alten Geschäftsjahr Ladungen für das neue Geschäftsjahr erfolgen, gelten die alten Listen. Die in den Listen II enthaltenen ehrenamtlichen Richter werden bei dem Gerichtstag Brilon eingesetzt.
2. Ehrenamtliche Richter, die erstmals berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Listen nachgetragen. Die Eintragung erfolgt zu Beginn des Monats, in dem die Amtszeit des ehrenamtlichen Richters beginnt. Sind

zu Beginn eines Monats mehrere ehrenamtliche Richter in einer Liste einzutragen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Ehrenamtliche Richter, deren Amtszeit nahtlos verlängert wird, behalten ihren Listenplatz.

3. Ehrenamtliche Richter, die als Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber in den Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Eslohe, Meschede, Schmallenberg oder Sundern tätig sind, werden in Liste I eingetragen. In Liste II werden die ehrenamtlichen Richter eingetragen, die in den Gemeinden Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg oder Winterberg tätig sind. Sind ehrenamtliche Richter außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Arnsberg tätig, so erfolgt ihre Zuordnung nach dem Wohnort.
4. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der Listen. Fällt ein ehrenamtlicher Richter aus, so ist der in der Liste dem ausfallenden Richter folgende ehrenamtliche Richter zu laden.
5. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mit Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch den Kammervorsitzenden als beauftragter Richter allein erfolgt ist) und Parteivernehmung - gegebenenfalls auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.
6. Ist in Verfahren nach § 78a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.
7. Sollte für einen Termin ausnahmsweise kein ehrenamtlicher Richter aus den Listen II zur Verfügung stehen, würde der nächst bereite ehrenamtliche Richter aus den Listen I hinzugezogen. Diese Hinzuziehung erfolgt abweichend von Ziffer 5 und 6 ausschließlich für diesen Termin und hat im Übrigen auch keine Auswirkungen auf die Ladungslisten der Listen I.
8. Im Falle der endgültigen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt ist in den Fällen der Ziffern 5 und 6 ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Das gleiche gilt in Fällen der Ziffer 7. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

VII. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2025 in Kraft. Der bisherige Geschäftsverteilungsplan tritt mit dem 31.12.2024 außer Kraft.

Arnsberg, den 10.12.2024

Banse
Richter am Arbeitsgericht

Seethaler
Richterin am Arbeitsgericht